



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00452**
Datum: 13.01.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	17.12.2014	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	21.01.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.01.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Besetzung des Verwaltungsrates der Saalesparkasse

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bestimmt, dass in den Verwaltungsrat der Saalesparkasse für den Träger Stadt Halle (Saale) insgesamt 6 weitere Mitglieder i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA entsandt werden.
2. Der Stadtrat entsendet in den Verwaltungsrat die folgenden 4 Mitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören („Gruppe 1“ - § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 4 1.Alt. SpkG-LSA):

Vorschlag von Fraktion	Name, Vorname
CDU/FDP Stadtratsfraktion Halle (Saale)	Harald Bartl
DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion im Stadtrat Halle (Saale)	Hendrik Lange
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)	Gottfried Koehn
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Dietmar Weirich

3. Der Stadtrat entsendet in den Verwaltungsrat die folgenden **2** Mitglieder, die für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wählbar sind („Gruppe 2“ - § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 4 2. Alt. SpkG-LSA):

Vorschlag von Fraktion	Name, Vorname
CDU/FDP Stadtratsfraktion Halle (Saale)	Tine Tobias Schwab
DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion im Stadtrat Halle (Saale)	Rüdiger Ettingshausen

4. Der Stadtrat entsendet in den Verwaltungsrat **1** Stellvertreter für die Gruppe 1 der weiteren Mitglieder (§ 11 Abs. 1 S. 7 1. Alt. SpkG-LSA):

Vorschlag von Fraktion	Name, Vorname
CDU/FDP Stadtratsfraktion Halle (Saale)	Dr. Annegret Bergner

5. Der Stadtrat entsendet in den Verwaltungsrat **1** Stellvertreter für die Gruppe 2 der weiteren Mitglieder (§ 11 Abs. 1 S. 7 2. Alt. SpkG-LSA):

Vorschlag von Fraktion	Name, Vorname
CDU/FDP Stadtratsfraktion Halle (Saale)	Tobias Kühn

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Der Verwaltungsrat ist neben dem Vorstand Organ der Sparkasse (§ 7 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt - SpkG-LSA). Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 9 Abs. 2 SpkG-LSA aus

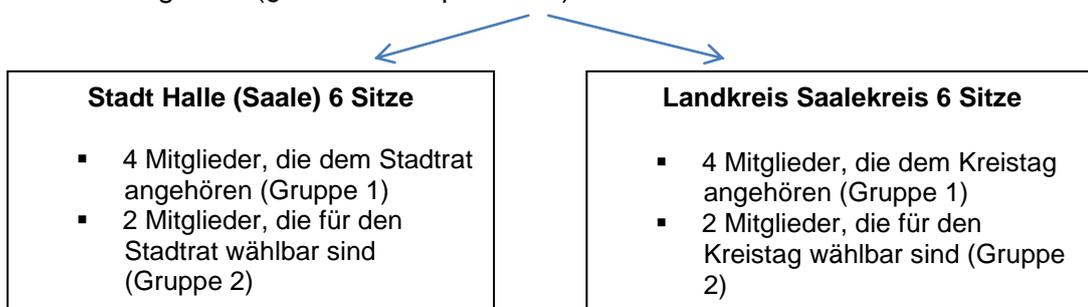
1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA),
2. weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
3. zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

Nach § 11 Abs. 1 S. 6 SpkG-LSA bestimmt vor jeder Neuwahl die Vertretung des Trägers die Zahl der aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder. Bei der Bestimmung hat § 9 Abs. 1 S. 1 SpkG-LSA Berücksichtigung zu finden. Nach § 9 Abs. 1 SpkG-LSA gehören dem Verwaltungsrat mindestens 9 und höchstens 15 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bis zu 21 Mitglieder betragen. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 SpkG-LSA bestimmt die Satzung die Zahl der Mitglieder, die durch 3 teilbar sein muss.

Die derzeitige Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse beträgt 21. Dem liegt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und die gemeinsame Trägerschaft über die Saalesparkasse vom 05. Dezember 2007 (im Folgenden: ÖRV), der der Stadtrat mit Beschluss vom 21. November 2007 zugestimmt hat, zugrunde. Die ÖRV sieht in § 2 Abs. 1 ÖRV vor, dass die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nach den Kommunalwahlen im Jahr 2014 von 21 auf 15 Mitglieder reduziert wird. Den Vertretungen der Träger liegt jedoch jeweils eine Beschlussvorlage zur Änderung der ÖRV dahingehend vor, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auch zukünftig bei **21** verbleiben soll (VI/2014/00447). Diese Änderung zur Beibehaltung von 21 Verwaltungsratsmitgliedern, bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen (Sparkassenaufsicht).

Unter Zugrundelegung der Beschlussfassung und Bestimmung von **21 Mitgliedern** des Verwaltungsrates ergibt sich bei der Saalesparkasse folgende Verteilung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder:

- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (bisher untereinander wechselnd Oberbürgermeister/Landrat) = **2 Sitze**
- Weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) = **12 Sitze**



- jeweils 1 Stellvertreter für die Gruppe 1
- jeweils 1 Stellvertreter für die Gruppe 2
- Ein Drittel Beschäftigte der Saalesparkasse (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SpkG-LSA) = **7 Sitze**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und der Kreistag des Saalekreises wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit als jeweilige Träger der Saalesparkasse gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SpkG-LSA die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates i. S. des § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA. Hierbei findet nach § 11 Abs. 1 S. 2 SpkG-LSA das für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers vorgesehene Verfahren (Hare-Niemeyer-Verfahren nach § 47 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA) Anwendung. Jede Fraktion hat hierzu ein ihr Stärkeverhältnis im Stadtrat entsprechendes Vorschlagsrecht. Die Sitze sind so zu verteilen, wie es dem Verhältnis der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen im Stadtrat entspricht. Danach darf jede Fraktion so viele Besetzungsvorschläge machen, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so werden die Vorschläge hierfür in der Reihenfolge der höchsten Bruchteile auf die Fraktionen verteilt.

Wählbar sind gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 SpkG-LSA ebenfalls sachkundige Bürger. Bis zu zwei Drittel der vom Stadtrat zu wählenden Mitglieder können dem Stadtrat angehören (Gruppe 1); die übrigen Mitglieder müssen für den Stadtrat wählbar (§ 40 KVG LSA) sein (Gruppe 2).

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Formulierung in § 11 SpkG-LSA („Wahl“) ist die Verwaltung der Auffassung, dass es sich auch um eine Wahl i.S.d. § 56 Abs. 3 KVG LSA handelt (vgl. Informationsvorlage VI/2014/00181). Diese Auffassung wird auch vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages von Sachsen-Anhalt geteilt (Stellungnahme vom 12. August 2014).

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als **Kommunalaufsichtsbehörde** ist hingegen der Auffassung, dass es sich bei der Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrates rechtstechnisch **nicht um eine Wahl** im Sinne des § 56 Abs. 3 KVG LSA, sondern um eine Sitzverteilung in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 KVG LSA handelt. Entsprechend der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 16. September 2014 (bzgl. der Stadt Dessau-Roßlau) erfolgt eine **Bestimmung** der 6 weiteren Mitglieder für den Verwaltungsrat nach dem Verfahren für die Besetzung von Ausschüssen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Um eine mögliche kommunalaufsichtsrechtliche Beanstandungsverfügung zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung, gemäß der vom Landesverwaltungsamt vertretenen Rechtsauffassung zu verfahren.

Die danach so zu erfolgende „Bestimmung“ der zu entsendenden weiteren Mitglieder erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 S. 5 SpkG-LSA für jede Gruppe getrennt. Für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder (Gruppe 1) und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder (Gruppe 2) werden gemäß § 11 Abs. 1 S. 7 SpkG-LSA entsprechend den Regelungen in § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 SpkG-LSA (Hare-Niemeyer-Verfahren) ein oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter in für jede Gruppe getrennt ermittelten Vorschlagsrechten bestimmt. Mit dem Erfordernis der getrennten Bestimmung wird eine entsprechend der vorherigen Festlegung prozentuale Aufteilung der Mitglieder zwischen den Vertretern des Gewährträgers und sachkundigen Bürgern im Verwaltungsrat gewährleistet. Demzufolge ist bei der Sitzberechnung für jede Fraktion zwischen den Vertretern des Gewährträgers und den sachkundigen Bürgern zu differenzieren (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Juni 2001, Drs. 3/4648, S. 10). Die Verteilung der Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren hat daher für jede Gruppe gesondert zu erfolgen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sollen gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 SpkG-LSA wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Saalesparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.